

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt,
Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5384 –**

Zurückstellungspraxis bei zivildienstpflichtigen so genannten Ein-Euro-Jobbern

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Auswirkungen so genannter 1-Euro-Jobs auf den Zivildienst und Formen des bürgerschaftlichen Engagements“ (15/4297) heißt es: „Anders als bei anderen Formen gemeinwohlorientiertem Engagements stehen bei der Förderung der Zusatzjobs im Regelfall die Möglichkeiten der Verbesserung der Chancen für eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund.“

Ebenfalls ist in der Arbeitshilfe der Bundesagentur zur Umsetzung der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 20. November 2004 zu lesen:

„Gliederungspunkt A 3) Jugendliche (§ 3 Abs. 2 SGB II)

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

(2) Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE/AA darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen für Jugendliche gilt in besonderem Maße, dass Zusatzjobs nachrangig zu einer Ausbildung, zu einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, zu Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote sowie zu Arbeit sind (siehe hierzu auch „8-Punkte Programm“ der BA für Jugendliche – im BA-Intranet sowie unter www.erfolg.sgb2.info).

Arbeitsgelegenheiten bei jungen Menschen dürfen nur ein Teilschritt auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit sein und sind, soweit es möglich ist, mit weiterführenden und ergänzenden Angeboten sinnvoll zu verbinden und in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

(3) Bei unveränderter Arbeits- und Ausbildungsmarktlage kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht immer sofort möglich ist und daher eine ausreichende Anzahl von Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche zur Verfügung stehen muss. Für ausbildungswillige/-fähige Jugendliche sind vorrangige Bildungsangebote verpflichtend zu prüfen. Auch schulmüde Jugendliche sollen möglichst zur Ausbildung motiviert werden (z. B. Aktivierungshilfen).

...“

Die Bestimmungen der Arbeitshilfe machen deutlich, dass Arbeitsgelegenheiten bei Jugendlichen dann eingesetzt werden, wenn diese besonders große Schwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

In der Verfahrensanweisung Nr. 11 des Bundesamtes für den Zivildienst zu den Verwaltungsabläufen im Rahmen der wohlwollenden Einzelfallprüfung „Richtlinien zur Einberufung und Umwandlung (EB-RL) und Richtlinien zur Dienstleistung (DL-RL)“ heißt es:

„Vorübergehend nicht heranzuziehen sind Zivildienstpflichtige, die eine geförderte Beschäftigung in einem Zusatzjob (so genannte „Ein-Euro-Jobs“) nachweisen, für die Dauer der Förderungsmaßnahme (in der Regel 6 bis 9 Monate).“

Dies bedeutet, dass zwar der „Ein-Euro-Job“ einen vorübergehenden Nichttheranziehungsground darstellt, sollte die Maßnahme aber den gewünschten Erfolg haben, kann dieser schwer vermittelbare Jugendliche wieder dem Arbeitsmarkt entzogen werden. Bei diesem Vorgehen ist zu befürchten, dass schwer vermittelbare Jugendliche gerade nicht aus einem „Ein-Euro-Job“ heraus in ein reguläres Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis übernommen werden.

1. Wie begründet die Bundesregierung, dass Zivildienstpflichtige, die eine geförderte Beschäftigung in einem Zusatz-Job (so genannte „Ein-Euro-Jobs“) nachweisen, für die Dauer der Förderungsmaßnahme nicht zum Zivildienst heranzuziehen sind?

Die Bundesregierung unternimmt große Anstrengungen, um jugendliche Langzeitarbeitslose wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar zu machen. Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sog. Zusatzjobs) gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – zählen zu den Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit, die bei der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende ab Beginn des Jahres 2005 vorgesehen sind. Mit ihnen soll für eine überschaubare Zeit (z. B. sechs bis neun Monate) die berufliche und damit auch soziale Integration in einem ersten Schritt gefördert werden. Es würde daher geradezu der Intention der Bundesregierung widersprechen, Langzeitarbeitslosen diese Chance zu nehmen und sie während einer laufenden Eingliederungsmaßnahme zum Zivildienst einzuberufen, wenn sie dies nicht wünschen.

Diese Regelung folgt aus dem Gedanken des § 11 Abs. 4 Satz 1 Zivildienstgesetz (ZDG). Bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte kann eine vorübergehende Nichttheranziehung zum Zivildienst im Rahmen des Einberufungsermessens erfolgen. Angesichts einer oft langjährigen Arbeitslosigkeit würde es in dieser schwierigen Lebenssituation einer besonderen Härte nahe kommen, den Zivildienstpflichtigen aus einer Eingliederungsmaßnahme herauszunehmen und ihn zum Zivildienst einzuberufen, zumal es vorliegend nur um ein Hinausschieben des Einberufungstermins um wenige Monate geht.

Bislang hat den Angaben des Bundesamtes für den Zivildienst zufolge noch kein Zivildienstpflichtiger von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

2. Wie begründet die Bundesregierung, dass Zivildienstpflichtige, die durch einen „Ein-Euro-Job“ erfolgreich in eine reguläre Beschäftigung vermittelt worden sind, nach Ende der Förderungsmaßnahme zum Zivildienst eingezogen werden können?

Das Bundesamt für den Zivildienst nimmt im Rahmen einer wohlwollenden Einzelfallprüfung unter Beachtung der Einberufungshöchstaltersgrenze Rücksicht auf die besondere Situation des Zivildienstpflichtigen. Mittels einer Nichtheranziehungszusage kann z. B. Zivildienstpflichtigen die Gelegenheit eröffnet werden, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu erlangen. Sofern sich dieses Mittel als nicht ausreichend erweisen sollte, wird auf Antrag geprüft, ob die Härterege­lung des § 11 Abs. 4 ZDG durch eine weitere befristete Zurückstellung von der Ableistung des Zivildienstes zur Anwendung kommen kann.

Zivildienstpflichtige mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag sind durch das Arbeitsplatzschutzgesetz abgesichert, so dass für sie weder eine Nichtheranziehung noch eine Zurückstellung grundsätzlich in Betracht kommt. Diese Zivildienstpflichtigen unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Auch wird das Arbeitsverhältnis durch den Zivildienst grundsätzlich nicht aufgelöst, sondern es ruht. Die Zivildienstzeit wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit voll angerechnet.

Ein grundsätzlicher Verzicht auf eine Einberufung Zivildienstpflichtiger, die durch einen Zusatzjob in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis vermittelt worden sind, ist nicht möglich. Der Zivildienst ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht der anerkannten Kriegsdienstverweigerer. Durch die Ableistung dieses Dienstes erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihre Wehrpflicht (§ 3 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz (WPfG)). Besonderen Härten kann in ausreichendem Maße durch die bestehenden gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten begegnet werden.

3. Warum wird bei „Ein-Euro-Jobs“ anders verfahren als z. B. bei der Heranziehung von Studenten, die sich in einem der ersten Semester befinden und zwangsweise ihr Studium unterbrechen müssen?

Das Bundesamt informiert nach Aktenlage verfügbare Zivildienstpflichtige über ihre geplante Heranziehung zum Zivildienst. Damit wird den Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit gegeben, Hinderungsgründe vorzutragen. Zivildienstausnahmen ergeben sich aus den §§ 10 bis 16 ZDG. Beispielsweise stellt eine bereits begonnene, rechtsverbindlich zugesagte oder vertraglich gesicherte Berufsausbildung einen zwingenden Zurückstellungsgrund dar (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c ZDG). Für ein Studium gilt dies allerdings nur, wenn bereits das dritte Semester erreicht ist oder ein Ausbildungsabschnitt zu einem Drittel absolviert wurde.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Instrument der „Ein-Euro-Jobs“ zur Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt greifen kann, wenn der Jugendliche dem Arbeitsmarkt nicht sofort zur Verfügung steht?

Wenn ja, warum?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die öffentlich geförderte Beschäftigung und auch die Möglichkeit der Zusatzjobs nur die letzte Alternative zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und insbesondere nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Instrumenten zur Eingliederung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zusatzjobs in erster Linie nicht der direkten Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dienen. Zusatzjobs bilden die erste Stufe einer Eingliederungsleiter, der weitere Schritte wie z. B. eine Berufsausbildung, eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme oder ein Eingliederungszuschuss, soweit notwendig, folgen sollen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Förderung durch einen Zusatzjob nur dann sinnvoll, wenn unmittelbar auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtete Fördermaßnahmen nicht möglich sind.

Im Rahmen einer raschen und erfolgreichen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sollten die einzelnen Eingliederungsschritte daher möglichst nahtlos aufeinander folgen. Unterbrechungen in dieser Kette sollten nur erfolgen, wenn sie für die berufliche Eingliederung zweckmäßig sind.

5. Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, schwer in den Arbeitsmarkt vermittelbare Jugendliche von der Dienstpflicht zu befreien, wenn diese einen Ausbildungsplatz oder einen Arbeitsplatz nachweisen können, also die Fördermaßnahme erfolgreich war?

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c WPfIG bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c ZDG werden Wehrpflichtige bzw. Zivildienstpflichtige vom Grundwehrdienst bzw. Zivildienst zurückgestellt, wenn eine bereits begonnene Berufsausbildung unterbrochen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindert würde.

Im Übrigen lassen die derzeitigen Rechtsvorschriften über die Zurückstellung genügend Spielraum, um im Rahmen einer wohlwollenden Einzelfallprüfung sachangemessene Entscheidungen zu treffen.

6. Existiert eine analoge Regelung für Wehrpflichtige?

Wenn nein, warum nicht?

Eine ausdrückliche Regelung, nach der Wehrpflichtige vom Wehrdienst zurückgestellt werden, wenn sie eine geförderte Tätigkeit in einem Zusatzjob nachweisen, besteht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht.

Aufgrund der Erfahrungen der Wehrrersatzbehörden mit arbeitslosen Wehrpflichtigen besteht keine Veranlassung, eine solche Regelung einzuführen. Die Kreiswehrrersatzämter sind bislang noch nicht mit Zurückstellungsanträgen Wehrpflichtiger, die eine Tätigkeit in einem Zusatzjob ausüben, konfrontiert worden.

Für den Fall, dass Wehrpflichtige in Einzelfällen entsprechende Anträge stellen sollten, kann im Rahmen des Einberufungsermessens und der flexiblen Heranziehungspraxis den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises entsprochen werden, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Zurückstellung vom Wehrdienst bedarf.